



Spitzenverband

Richtlinie des GKV–Spitzenverbandes gemäß § 217f Abs. 4a SGB V

Allgemeine Vorgaben zu den Regelungen nach
§ 73b Abs. 3 Satz 8 SGB V
und
§ 140a Abs. 4 Satz 6 und 7 SGB V



§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage von § 217f Abs. 4a SGB V die allgemeinen Vorgaben zur Abgabe der Teilnahmeerklärung in den besonderen Versorgungsformen nach § 73b Abs. 3 Satz 8 und § 140a Abs. 4 Satz 6 und 7 SGB V, auf deren Grundlage die Satzungen der gesetzlichen Krankenkassen Regelungen zur Abgabe der Teilnahmeerklärung zu treffen haben. Durch die Beachtung dieser allgemeinen Vorgaben soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine einheitliche Gewährleistung des Verbraucherschutzes bei der Einschreibung ermöglicht werden. Dies dient dem Schutz der informierten Entscheidung der Versicherten und dem Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient.

§ 2

Abgabe der Teilnahmeerklärung

- 1) Der Versicherte ist vor Abgabe der Teilnahmeerklärung umfassend zu informieren über
 - den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
 - die Freiwilligkeit seiner Teilnahme,
 - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben,
 - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung,
 - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
 - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

- 2) Dem Versicherten sind die in Abs. 1 genannten Informationen vor Abgabe der Teilnahmeerklärung schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- 3) Die Teilnahmeerklärung ist schriftlich oder elektronisch abzugeben.

§ 3

Belehrung über das Widerrufsrecht

1) Die Krankenkasse hat dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Belehrung muss Hinweise enthalten:

- auf das Recht zum Widerruf und
- auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist.

Die Belehrung muss in diesem Zusammenhang darüber informieren,

- dass der Widerruf keiner Begründung bedarf,
- dass der Widerruf schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Krankenkasse innerhalb der Widerrufsfrist erklärt werden muss,
- dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Krankenkasse genügt.

2) Die Belehrung hat im Regelfall textlich hervorgehoben in dem Formular zur Teilnahmeerklärung enthalten zu sein. Anderenfalls ist eine gesonderte schriftliche oder elektronische Belehrung erforderlich.

3) Die barrierefreie Zugänglichmachung der Widerrufsbelehrung richtet sich nach § 10 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz und der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung bzw. nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben.

§ 4

Widerruf

Die Versicherten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Krankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Krankenkasse dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die

Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten. Das Widerrufsrecht gilt nur für Teilnahmeerklärungen, die seit dem 26. Februar 2013 abgegeben worden sind.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26. August 2013 in Kraft.